

Wien, im Juni 2024

Aus der Beratungstätigkeit des Fachverbandes/der RSS: Maklervollmacht durch Minderjährige?

Ein Mitglied wandte sich mit folgender Fragestellung an den Fachverband:

Das Maklerunternehmen habe einen 16jährigen als Kunden übernommen, dieser hat selbst eine bestehende Unfallversicherung. Ist das rechtlich überhaupt möglich, dass ein Jugendlicher einen solchen Vertrag abschließen kann und kann der Kunde dem Maklerunternehmen eine Vollmacht ausstellen?

Die RSS gab dazu folgende Rechtsmeinung ab:

Grundsätzlich sind Kinder ab 14 bzw. zum 18. Geburtstag als „mündige Minderjährige“ nur beschränkt geschäftsfähig. Sie können über Einkommen aus eigenem Erwerb (z.B. Lehrlingsentschädigung) und Sachen, die ihnen zur freien Verfügung überlassen worden sind, so weit frei verfügen und sich verpflichten, als dadurch nicht die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse gefährdet wird.

Ist dies nicht der Fall (zB bei Schüler:innen ohne eigenem Einkommen), ist der Vertrag „schwebend unwirksam“, dh. das Versicherungsunternehmen müsste in diesem Fall vom gesetzlichen Vertreter/von der gesetzlichen Vertreterin eine Erklärung verlangen, ob er/sie das Geschäft nachträglich genehmigt. Erfolgt keine Genehmigung, dann gilt das Geschäft als von Anfang an ungültig. Bis zur Genehmigung besteht aber auch keine Leistungspflicht des Versicherungsunternehmens.

Hinsichtlich der Vollmacht wäre zu beachten, dass Minderjährige Versicherungsmakler:innen nicht zu Handlungen bevollmächtigen können, die sie selbst nicht ohne Genehmigung durch gesetzliche Vertreter:innen durchführen können. Eine umfassende Maklervollmacht, wie sie branchenüblich ist, wäre daher wohl in der Regel unwirksam, weil sie über den Bereich hinausgeht, den Minderjährige selbst regeln können. So könnten Versicherungsmakler:innen mit einer umfassenden Maklervollmacht ja auch andere Versicherungsverträge dann verbindlich für Minderjährige abschließen, aber zB auch Verhandlungen über die Höhe einer Invaliditätsabgeltung aus der abgeschlossenen Unfallversicherung können den rechtlichen Aktionsrahmen eines Jugendlichen überschreiten.

Besser ist es, zB ausdrücklich für den Abschluss der entsprechenden Versicherung eine Spezialvollmacht ausstellen zu lassen.

Rückfragen:

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7, 1010 Wien

Tel: +43 5 90900 5085

rss@wko.at